Satzung

der

SHG Schlaganfall-Wk e.V.

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „SHG Schlaganfall-Wk e.V.“. Er soll so in das Vereinsregister eingetragen werden.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Wermelskirchen
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§2

**Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die

* Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Schlaganfallerkrankungen
* Verbesserung der Situation von Schlaganfallerkrankten und deren Angehörige sowie Menschen mit ähnlichen Erkrankungen.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenwirken mit der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

* Aufklärung der Bevölkerung über Risikofaktoren des Schlaganfalls.
* Beratung der Erkrankten und deren Angehörige
* Organisation von Fachvorträgen, Erfahrungsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2 -

-2-

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

**Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 4

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod eines Mitgliedes oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche, oder wenn dies nicht möglich ist, mündliche Erklärung gegenüber den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres.

* 3 -

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstands und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist, das schuldhafte Verletzen der Interessen des Vereins oder der Verzug der Beitragszahlung.

§ 5

**Mitgliedsbeiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag kann vom Vorstand aus besonderen Gründen erlassen werden.

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6

**Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7

**Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand)

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben um zusätzliche Mitglieder erweitert werden, die gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand bilden.

* 4 -

Die Benennung und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer der Wahlperiode. Erfolgt die Ernennung in der Wahlperiode, endet das Amt des erweiterten Vorstandsmitgliedes gleichfalls mit dem Ende der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können jederzeit durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes abberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten. Dem geschäftsführenden Vorstand steht weiterhin eine Auslagenerstattung (Ehrenamtspauschale) auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu.

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins und die Beschlussfassung über die Vergabe der Vereinsmittel

1. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Die Erstellung des jährlichen Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
4. Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Anschaffung eines Autos für den e.V., wenn es die Kosten zulassen

* 5 –

§ 9

**Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die restliche Amtsdauer des Vorstandes einen Nachfolger berufen.

§ 10

**Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen ist. Die Nennung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen: sie ist vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder >Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Dieses Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftliche mitgeteilt werden.

- 6 -

§ 11

**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

* Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
* Die Entgegennahme des Jahresberichtes
* Die Genehmigung des Jahresanschluss und die Entlastung des Vorstandes
* Die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Die Rechnungsprüfer hat die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
* Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
* Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
* Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
* Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder; dabei sollen die Gründe in der Einladung angegeben werden.

§ 12

**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die

-7 -

Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

1. Beschlüsse können mit den in § 12 festgelegten Mehrheiten auch auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.
2. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 13

**Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, das weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit betreffen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Die Entscheidung, ob ein Tagesordnungspunkt zusätzlich in die Tagesordnung der Sitzung aufgenommen wird, ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Beginn der Sitzung zu entscheiden.

§ 14

**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt, vorbehaltlich der Zustimmung der Stiftung Deutsch Schlaganfall-Hilfe, an die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Ablehnung durch die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit

-8-

von zweidritteln der abgegebenen Stimmen über die zukünftige Verwendung des Vermögens. Das Vermögen fällt dann an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Gesundheitspflege und der Wissenschaft und Forschung (Analog §2).

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wermelskirchen den 03.06.2018……………………

Ort, Datum